

in den gegenwärtigen rechtsauffassungen bekommen bei unfällen grundsätzlich kinder recht. wo im fall der beteiligung eines erwachsenen dieser unrecht haben kann: kommt ein pkw überraschend aus einer ausfahrt, ist der pkw im fall des kindes im unrecht und im fall des erwachsenen im recht. alle verkehrsteilnehmer müssen kinder als ungeeignet wahrnehmen und gleichzeitig bevorzugen. die gegenseitige rücksicht im paragraphen 1 der stvo kann bei kindern nicht angewendet werden, weil sie nicht rück-



sichtsfähig sind! dies gilt auch für behinderte. dies gilt auch für kranke jeder art. dies gilt auch für alte bürger. dies gilt auch für ausgehungerte obdachlose. dies gilt auch für aso-

ziale (abwertend: die gesellschaft schädigend) und „asoziale“ (unfähig zum leben in der gemeinschaft). dies gilt auch für betrunkene. für einfache, wenig einsichtsfähige und wenig gebildete erwachsene muss dies auch gelten, wenn die blinde gleichstellung aller erwachsenen aufgehoben



das  
1.  
gers  
nen.  
gers



wird.  
heißt:

die mündigkeit des deutschen bür-  
ist nicht nur die des erwachse-  
die mündigkeit des deutschen bür-  
ist die einer bereits erhöhten

stufe von auffassung und bildung (Merkel). 2. die mündig-  
keit des verkehrsteilnehmers ist nicht nur die des er-  
wachsenen. die mündigkeit des verkehrsteilnehmers ist die

einer erhöhten stu-  
sung und bildung. 3.  
ist wieder die rück-  
keit (auch bei er-  
nicht gegeben. 4.



fe von auffas-  
anderenfalls  
sichtsfähig-  
wachsenen)

kindern sieht  
welche sind,  
welche sind.  
erwachsenen, die unter dem höheren niveau liegen, sieht  
man dies seltener an. diese erwachsenen müssen demnach  
eine plakette tragen, die dem "1" der lastkraftwagen fah-  
ren übenden in österreich ähnlich ist. statt mündigkeit  
kann auch ein anderer begriff genommen werden, zum bei-  
spiel hauptniveau und nebenniveau.

